KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 04.11.2026 zu Tagesordnungspunkt 09. b) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig beschlossen, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2026-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 331/1 und 5668/2 KG 80001 Arzl im Pitztal **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 331/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 339 m² von derzeit Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen gem. § 39 (2) TROG: G-1: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 12 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen gem. § 39 (2) TROG: G-1: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen

weiters auf Grundstück 5668/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 18 m² von derzeit Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen gem. § 39 (2) TROG: G-1: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 345 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen gem. § 39 (2) TROG: G-1: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen (Gemeinde Arzl i.P., Dorfstraße 38; Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38)

Personen, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Arzl im Pitztal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Arzl im Pitztal unter https://www.arzl-pitztal.gv.at/ abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Arzl im Pitztal

Josef Knabl

Gemeinde Arzl im Pitztal
Bezirk Imst - Tirol

angeschlagen am: 06.11.2026

abgenommen am: 05.12.2026